



Medizinische Fakultät

Gebührenordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.09.2020

Auf der Grundlage von § 111 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), und § 25a Satz 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 16 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) sowie § 14 Absatz 2 der Satzung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2020, Nr. 15, S. 13) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Gebührenordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät werden für die Bearbeitung von Anträgen Gebühren und Auslagen erhoben. In begründeten Einzelfällen kann die Ethik-Kommission von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 2 Rahmengebühr

Soweit diese Ordnung Gebührenrahmen vorsieht, obliegt es der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Ethik-Kommission, im Benehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden die Gebühr für den konkreten Fall festzulegen. Dabei sind insbesondere der Aufwand der Ethik-Kommission sowie die Umstände des Forschungsvorhabens (Nutzen für den Antragsteller) zu berücksichtigen. Die Ethik-Kommission kann im Einzelfall selbst über die Gebührenhöhe entscheiden.

§ 3 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist die Einrichtung des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin, sofern es sich um eine solche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg handelt. Bei Anträgen, bei denen der Sponsor im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Antragsteller ist, schuldet dieser die Kosten. Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die nicht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören, sind selbst Kostenschuldner, sofern nicht eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vorliegt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Antragsstellung, Auslagen mit der jeweiligen Aufwendung. Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung oder, wenn im Festsetzungsbescheid ein abweichender Zahlungsstermin genannt ist, zu diesem Termin fällig.

(2) Einrichtungen der Medizinischen Fakultät stimmen, sofern keine Finanzierung durch Dritte besteht, mit der Antragstellung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zu.

(3) Das abschließende Votum der Ethik-Kommission ergeht im Regelfall erst nach Zahlungseingang. Die Ethik-Kommission kann in begründeten Ausnahmefällen vorher ein Votum erteilen, sofern sichergestellt ist, dass die Kosten beglichen werden.

§ 5 Höhe

Für die Gebühren gilt das folgende Kostenverzeichnis.

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro |
|-----|---|---|
| | Anträge nach dem AMG | |
| 100 | Bearbeitung einer AMG-Studie als federführende Ethik-Kommission <ul style="list-style-type: none"> • bei monozentrischen Studien • bei multizentrischen Studien mit bis zu 8 Prüfstellen • für jede weitere Prüfstelle bei Investigator Initiated Trial (IIT) pauschal | 3.500 € 4.000 € 300 € 150 € |
| 101 | Nachträgliche Änderungen als federführende Ethik-Kommission <ul style="list-style-type: none"> • bei formalen Änderungen • bei inhaltlichen Änderungen als beteiligte Ethik-Kommission <ul style="list-style-type: none"> • bei inhaltlichen Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> in geringem Umfang in durchschnittlichem Umfang in hohem Umfang bei Investigator Initiated Trial (IIT) pauschal | je nach Umfang 50 € - 300 € 350 € - 1.000 € 50 € - 200 € 250 € 350 € 50 € |
| 102 | Zentrumsnachmeldungen oder -änderungen | |

| | | |
|-----|--|---------------------------------|
| | als federführende Ethik-Kommission <ul style="list-style-type: none"> • für die Bewertung einer Prüfstelle • je weitere Prüfstelle | 175 € 75 € |
| | als beteiligte Ethik-Kommission | 850 € |
| 103 | Nachmeldungen oder Änderungen von Prüfärzten | |
| | als federführende Ethik-Kommission | 175 € |
| | als beteiligte Ethik-Kommission | 200 € |
| | Anträge nach dem MPG (auch IIT) | |
| 200 | Bearbeitung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 20 Abs. 1 S. 1 MPG, eines sonstigen Medizinprodukts nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG, einer Leistungsbewertungsprüfung eines IVD nach § 20 Abs. 1 S. 1 iVm § 24 S. 1 MPG, einer Leistungsbewertungsprüfung eines IVD nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 iVm § 24 S. 1 MPG | |
| | als zuständige Ethik-Kommission <ul style="list-style-type: none"> • bei monozentrischen Studien • bei multizentrischen Studien mit bis zu 8 Prüfstellen • für jede weitere Prüfstelle | 3.500 € 4.000 € 300 € |
| 201 | Nachträgliche Änderungen | je nach Umfang |
| | als zuständige Ethik-Kommission <ul style="list-style-type: none"> • bei formalen Änderungen • bei inhaltlichen Änderungen | 50 € - 300 € 350 € - 1.000 € |
| | als beteiligte Ethik-Kommission <ul style="list-style-type: none"> • bei inhaltlichen Änderungen: in geringem Umfang in durchschnittlichem Umfang in hohem Umfang | 50 € - 200 € 250 € 350 € |
| | bei Investigator Initiated Trial (IIT) pauschal | 50 € |
| 202 | Zentrumsnachmeldungen oder -änderungen | |
| | als zuständige Ethik-Kommission <ul style="list-style-type: none"> • für die Bewertung einer Prüfstelle • je weitere Prüfstelle | 175 € 75 € |
| | als beteiligte Ethik-Kommission | 850 € |
| 203 | Nachmeldungen oder Änderungen von Prüfärzten | |
| | als zuständige Ethik-Kommission | 175 € |
| | als beteiligte Ethik-Kommission | 200 € |
| | Anträge auf berufsrechtliche Beratung bzw. sonstige Studien | |

| | | |
|-----|--|---|
| 300 | Bearbeitung von Projekten mit kommerziellem Träger | 1.000 € |
| 301 | Bearbeitung von Projekten ohne kommerziellen Träger | 150 € |
| 302 | Bearbeitung von Änderungen eines schon beratenen Vorhabens | je nach Umfang 50 € - 1.000 € |
| | | |
| | Weitere Gebühren und Auslagen | |
| 400 | Rücknahme eines gestellten Antrags | in Abhängigkeit vom Bearbeitungsstand bis zu 80 % der vollen Gebühr |
| 401 | Auslagen für die Hinzuziehung von Sachverständigen | in der entstandenen Höhe |

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Gebührenordnung der Ethik-Kommission wurde vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 21.09.2020 beschlossen.

(2) Die Gebührenordnung der Ethik-Kommission tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Ethik-Kommission vom 26.05.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 3) außer Kraft.

Halle (Saale), 21. Oktober 2020

Prof. Dr. M. Gekle
Dekan der Medizinischen Fakultät